

Satzung des Tennisclub Molfsee

§1

Der Tennisclub Molfsee e.V. mit Sitz in Molfsee verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnuetzige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbeguenstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein ist unter der Nummer 2790 am 22. Januar 1981 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel, Abteilung 5 eingetragen.

§2

Zweck des Vereins ist die Foerderung und Pflege des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Unterhaltung eines Jugendheimes und Foerderung von sportlichen Uebungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos taetig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins duerfen nur fuer die satzungsmuessigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Koerperschaft fremd sind, oder durch unverhaeltnismaessig hohe Verguetung beguenstigt werden.

§4

Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Die Aufnahme ist schriftlich durch Ausfuellung eines Aufnahmeformulars zu beantragen. Bei Jugendlichen, die nicht volljaehrige sind, ist die Einverstaendniserklaerung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§4a

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet -unter Beruecksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins- ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich taetigen Mitarbeiter gewaehlt. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§5

Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebuehr und Mitgliedsbeitraege in der jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Hoehe zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Dieser Jahresbeitrag ist bis zum 31.5. jeden Jahres im voraus zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist erhoehrt sich der Beitrag um einen prozentualen Anteil, der mindestens 20% betraegt. Fuer in der Ausbildung befindliche Personen sollen niedrigere Beitraege und Aufnahmegebuehren festgesetzt werden. Dafuer ist ein Ausbildungsnachweis (Schul-, Hochschul- oder Arbeitgeberbescheinigung) vor Faelligkeit des jeweiligen Jahresbeitrages dem Kassenwart zu uebersenden. Waehrend der Saison neu aufgenommene Mitglieder haben ihre Zahlungen innerhalb 4 Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist erhoehrt sich der Beitrag um einen prozentualen Anteil, der mindestens 20% betraegt.

Die Mitgliederversammlung kann darueber hinaus zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen festsetzen.

§6

Das Geschaeftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember jeden Jahres zulaessig. Er hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ueber den Ausschluss beschliesst der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit.

§8

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§9

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftwart
4. dem Kassenwart
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart

Eine Zuwahl ist bis zu 3 Beisitzer moeglich.

Der Vorstand fuehrt die Geschaefte des Vereins und vertritt diesen. Dabei sind der 1. bzw. 2. Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils fuer zwei Jahre gewaehlt und zwar der 1. Vorsitzende, der Schriftwart, der Sportwart und der Jugendwart in den Jahren mit ungerader Endzahl, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart in den Jahren mit gerader Endzahl. Wiederwahl ist zulaessig. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird die Funktion bis zur naechsten Mitgliederversammlung kommissarisch vom Vorstand wahrgenommen bzw. ein kommissarischer Vertreter durch den Vorstand benannt.

Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter einberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen.

Der Vorstand ist beschlussfaehig, wenn mindestens 4 Mitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet, soweit §7, Abs. 3 nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die in der Vorstandssitzung gefassten Beschluesse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§10

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (ausserordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens
- b) einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung)

Die Jahreshauptversammlung findet alljaehrlich statt. Mitgliederversammlungen finden ausserdem statt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Sie werden vom 1.Vorsitzenden geleitet.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1.Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter spaetestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Antraege der Mitglieder sind dem Vorstand spaetestens fuef Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.

Zur Beschlussfaehigkeit der Mitgliederversammlung genuegt die Anwesenheit von 10% der stimmberechtigten Mitglieder.

Ist eine Mitgliederversammlung wegen ungenuegender Zahl der erschienenen Mitglieder nicht beschlussfaehig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die ohne Ruecksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfaehig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Ueber die in der Versammlung gefassten Beschluesse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftfuehrer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Beschluesse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Aenderung der Satzung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmrecht haben nur Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendwartes haben auch jugendliche Mitglieder Stimmrecht, die das 14.Lebensjahr vollendet haben.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Die Wahlen erfolgen grundsaeztlich geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

Beschlussfassung ueber Erwerb oder Veraeusserung von Grundstuecken und grundstuecksaehnlichen Rechten, die Aufnahme von Anleihen oder die Uebernahme von Verpflichtungen, die nicht aus den laufenden Einnahmen des Vereins gedeckt werden koennen.

§11

Der Kassenwart hat eine einfache Buchfuehrung zu fuehren.

Der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungen, zu denen der Verein rechtlich verpflichtet ist, ohne besonderen Vorstandsbeschluss zu leisten. Die Ausgabenbeschluesse des Vorstandes sind in einem besonderen Protokollbuch, das der Kassenwart fuehrt, zu erfassen.

Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan fuer das laufende Geschaeftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

Die Jahreshauptversammlung waehlt 2 Revisoren, die die Kassenfuehrung des laufenden Geschaeftsjahres ueberpruefen und ihren Pruefungsbericht der naechsten Jahreshauptversammlung vorlegen.

Nach Vorlage des Kassen- und Pfruefungsberichtes fuer das vergangene Geschaeftsjahr befindet die Jahreshauptversammlung ueber die Entlastung des Vorstandes.

§12

Der Verein haftet gegenueber seinen Mitgliedern nicht fuer die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfaelle oder Diebstaehe auf den Tennisplaetzen und in den Raeumen des Vereins.

§13

Die Aufloesung des Vereins darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Bekanntgabe hat mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an jedes stimmberechtigte Mitglied zu erfolgen.

Die Versammlung ist nur beschlussfaehig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sind nicht zwei Drittel anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 findet Anwendung. Die neue Versammlung ist ohne Ruecksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfaehig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfaehigkeit enthalten.

Der Beschluss der Aufloesung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Aufloesung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, faellt das Vermoegen des Vereins, soweit es nach Deckung der Verbindlichkeiten die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen uebersteigt, an die Gemeinde Molfsee, die es unmittelbar und ausschliesslich fuer gemeinnuetzige Zwecke zu verwenden hat.